

Hinweise zur Umsetzung der Brandenburgischen Verordnung über besondere Anforderungen an die Düngung in belasteten Gebieten (Brandenburgische Düngeverordnung – BbgDüV)

Die Brandenburgische Düngeverordnung über besondere Anforderungen an die Düngung in belasteten Gebieten (BbgDüV) vom 28. August 2019, veröffentlicht im Gesetz und Verordnungsblatt Brandenburg GVBL II – 2019 Nr. 67 setzt § 13 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 der Bundes-Düngeverordnung (DüV) um. In den nach der BbgDüV bestimmten Gebieten (sog. „rote Gebiete“, im Folgenden als „Nitratkulisse“ bezeichnet) sind besondere Anforderungen, die über das allgemein gültige Düngerecht hinausgehen, einzuhalten. Ziel ist es, die Nitratbelastung in Grundwasserkörpern zu senken.

Mit dem Erlass der Landesverordnung - wie in den anderen Bundesländern auch – soll ein wesentlicher Beitrag zur Umsetzung des gegen Deutschland ergangenen Urteils des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) vom 21. Juni 2018 im Vertragsverletzungsverfahren wegen Verstoßes gegen die EU-Nitratrichtlinie geleistet werden.

Ab Inkrafttreten der Landesverordnung der BbgDüV sind die in den ausgewiesenen Gebieten geltenden Anforderungen einzuhalten und werden im Rahmen von CC und Fachrecht kontrolliert.

Zu beachten ist, dass für Flächen in anderen Bundesländern die dort geltenden landesrechtlichen Regelungen einzuhalten sind. Diese können von denen in Brandenburg abweichen.

Gebietskulisse Nitrat

Rechtliche Vorgaben und Verfahren der Regionalisierung

Als Gebiete nach § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 der Verordnung über die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen (DüV) in der aktuellen Fassung sind auf Grundlage folgender rechtlicher Vorgaben auszuweisen:

- *Gebiete von Grundwasserkörpern (GWK) in schlechtem chemischen Zustand aufgrund der Überschreitung des Schwellenwertes für Nitrat von 50 Milligramm je Liter nach § 7 der Grundwasserverordnung, Anlage 2*
- *Gebiete von GWK mit Nitratkonzentration in Höhe von 37,5 mg/l und steigendem Trend -> zur Zeit in Brandenburg nicht relevant*
- *Teilgebiete von GWK im guten chemischen Zustand mit Überschreitung von 50 mg/l nach § 7 Abs. 4 der Grundwasserverordnung*

Grundlage für die Ermittlung der Gebietskulisse in Brandenburg sind die gemessenen Nitratkonzentrationen im Grundwasser. Nach Ermittlung der Grundwassermessstellen, in denen der Schwellenwert der Grundwasserverordnung von 50 Milligramm Nitrat je Liter überschritten wird, erfolgt aufbauend auf den ermittelten Messungen mit Hilfe eines geostatistischen Verfahrens die Flächenabgrenzung, auf die sich die Schwellenwertüberschreitung bezieht (Binnendifferenzierung).

Die Nitratkulisse (§ 2 Absatz 1 BbgDüV) zur Abgrenzung der betroffenen Gebiete mit hoher Nitratkonzentration im Grundwasser ist Anlage der Landesverordnung und über den Geobroker der Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg (LGB) als "Grundwasserfachkulisse zur Ausweisung der nitratbelasteten Flächen nach § 13 DüV" <https://geobroker.geobasis-bb.de> abrufbar.

Im Digitalen Feldblockkataster (DFBK) des Landes Brandenburg erfolgt eine Einstufung aller erfassten Feldblöcke. Für Feldblöcke (Nettofläche), die zu mehr als 50 % mit ihrer Fläche in den Gebieten oder Teilgebieten von Grundwasserkörpern der belasteten Gebiete (Nitratkulisse) liegen, gelten die drei Anforderungen gemäß BbgDüV. Die Bekanntgabe der betroffenen Feldblöcke erfolgt erstmalig mit der aktualisierten Referenz Mitte Oktober 2019.

Einzuhaltende Anforderungen in den ausgewiesenen Gebieten (Nitratkulisse) gemäß BbgDüV

1. Untersuchung von Wirtschaftsdüngern, einschließlich Gärrückstände aus Biogasanlagen vor der Aufbringung

Gemäß § 1 Absatz 2 Pkt. 1 der BbgDüV darf *abweichend von § 3 Absatz 4 Satz 1 der Düngeverordnung* das Aufbringen von Wirtschaftsdüngern sowie von organischen und organisch-mineralischen Düngemitteln, bei denen es sich um Gärrückstände aus dem Betrieb einer Biogasanlage handelt, nur erfolgen, wenn vor dem Aufbringen ihre Gehalte an Gesamtstickstoff, verfügbarem Stickstoff oder Ammoniumstickstoff und Gesamtposphat auf der Grundlage wissenschaftlich anerkannter Messmethoden vom Betriebsinhaber oder in dessen Auftrag festgestellt worden sind.

- Verpflichtend ist die Untersuchung auf Gesamtstickstoff, verfügbaren Stickstoff und Gesamtposphat. Empfohlen wird, auch den Kalium- und Magnesiumgehalt zu ermitteln.
- Die Probenahme ist vom Betriebsinhaber oder in dessen Auftrag durchzuführen.
- Die Probenahme ist mindestens einmal jährlich vor der ersten Aufbringung durchzuführen. Weitere Proben sind bei wesentlichen Änderungen der Zusammensetzung erforderlich. Die Ergebnisse sind zu dokumentieren und entsprechend § 10 DüV 7 Jahre aufzubewahren.
- Die Probenahme hat aus jeder Lagerstätte des Betriebes einmal jährlich, in der Regel vor Beginn der Hauptausbringsaison zu erfolgen. Bei Aufnahme von Wirtschaftsdünger sowie Gärrückständen aus anderen Betrieben, rechtlich selbständigen Biogasanlagen oder überbetrieblicher Verbringung sind aktuelle Analysen/Deklaration des abgebenden Betriebes erforderlich.
- Bei der Probenahme sind die „Hinweise zur Probenahme von Boden, Pflanzen und Düngemitteln“ (Herausgeber LELF, 2009) zu beachten: https://lelf.brandenburg.de/media_fast/4055/Probenahmeprosch%C3%BCre%20Stand%2022.pdf
- Unter folgendem Link sind für Brandenburg zugelassenen bzw. notifizierten Labore abrufbar: https://lelf.brandenburg.de/media_fast/4055/Nach%20D%C3%BCV%20registrierte%20Labore.pdf.
- Übergangsregelung für die Ausbringung im Herbst 2019: Vorhandene Untersuchungen, die nicht älter als 12 Monate sind, können für die Einhaltung der Vorgaben verwendet werden und sind entsprechend § 10 DüV 7 Jahre aufzubewahren. Ansonsten sind – soweit noch möglich – Untersuchungen entsprechend der o.g. Vorgaben durchzuführen

2. Bodenuntersuchung auf verfügbaren Stickstoff vor dem Aufbringen wesentlicher Mengen an Stickstoff

Gemäß § 1 Absatz 2 Pkt. 2 der BbgDüV ist *abweichend von § 4 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 der DüV* vor dem Aufbringen wesentlicher Mengen an Stickstoff (mehr als 50 kg Gesamtstickstoff je Hektar und Jahr) der **im Boden verfügbare Stickstoff** vom Betriebsinhaber auf jedem Schlag oder für Schläge, die zu einer Bewirtschaftungseinheit zusammengefasst sind– außer auf Grünlandflächen, Dauergrünlandflächen und Flächen mit mehrschnittigem Feldfutterbau – für den Zeitpunkt der Düngung, mindestens aber einmal jährlich, durch Untersuchung repräsentativer Proben zu ermitteln. Der Betriebsinhaber darf nicht mehr auf die Richtwerte der nach Landesrecht zuständigen Stelle (LELF) zurückgreifen!

- Als verfügbarer Stickstoffgehalt gilt der N_{\min} -Gehalt.
- Die Probenahme erfolgt im Frühjahr durch den Betriebsinhaber oder durch ihn beauftragten sachkundigen Dritten.
- Die Probenahme hat je Schlag oder Bewirtschaftungseinheit zu erfolgen.
- Die festgelegten Schläge bzw. Bewirtschaftungseinheiten müssen hinsichtlich der für die Düngebedarfsermittlung gemäß § 4 DüV relevanten Faktoren einheitlich sein. Das betrifft den Stickstoffbedarfswert der Kultur, die Bodenart, den Humusgehalt die organische Düngung des Vorjahres, die Art der Vorfrucht. Für die so gebildeten Einzelschläge bzw. Bewirtschaftungseinheiten ist dann jeweils eine eigene N_{\min} -Beprobung und Analyse vorzunehmen
- Beim Anbau von Gemüse- und Erdbeerkulturen und sonstigen Kulturen können wie bei der N-Düngebedarfsermittlung mehrere Schläge und Bewirtschaftungseinheiten, die jeweils kleiner als 0,5 ha sind, zusammengefasst werden, höchstens jedoch zu einer Fläche von 2 ha.
- Wird die erste Stickstoffgabe aufgrund ausstehender N_{\min} -Analysewerte ohne eigene N_{\min} -Untersuchungsergebnisse ausgebracht, ist die 1. Stickstoffgabe auf 60 kg/ha Gesamtstickstoff zu begrenzen.
- Die Hinweise des LELF zur Probenahme, N_{\min} -Gehalt-Bestimmung sind zu beachten: https://lelf.brandenburg.de/media_fast/4055/Probenahmebro-sch%C3%BCre%20Stand%2022.pdf

3. Erweiterung der Sperrzeit

Gemäß § 1 Absatz 2 Pkt. 3 der BbgDüV dürfen *abweichend von § 6 Absatz 8 Satz 1 Nummer 2 der Düngeverordnung auf **Grünland, Dauergrünland und auf Ackerland mit mehrjährigem Feldfutteranbau bei einer Aussaat bis zum 15. Mai*** Düngemittel mit einem wesentlichen Gehalt an Stickstoff in der Zeit vom 15. Oktober bis zum Ablauf des 31. Januar nicht aufgebracht werden.

- Die Sperrzeit verlängert sich mit dieser Regelung um zwei Wochen zur sonst geltenden Sperrzeit vom 1.11. bis 31.1.
- Die Verschiebung der Sperrzeit auf Antrag bei der zuständigen Düngebehörde ist möglich.
- Übergangsregelung für Herbst 2019: Diese Anforderung ist nach Aktualisierung des Digitalen Feldblockkatasters und Bekanntgabe der betroffenen Feldblöcke im Oktober 2019 zu beachten.

Befreiung von den Maßnahmen

Für Betriebe, die gemäß § 1 Abs. 2 BbgDüV nachweisen, dass der betriebliche Nährstoffvergleich nach § 8 Abs. 1 DüV für Stickstoff im Durchschnitt der letzten drei Düngejahre den **Kontrollwert von 35 kg Stickstoff je Hektar und Jahr** nicht überschreitet, können auf Antrag von den zusätzlichen Anforderungen befreit werden.

- Die Befreiung ist bei der zuständigen Düngebehörde ab 2020 zu beantragen. Als Nachweis sind die Nährstoffvergleiche der letzten 3 Jahre einzureichen. Ein entsprechender Antragsvordruck wird Ende 2019 auf den Seiten des LELF veröffentlicht.
- In 2019 sind Betriebe, die die o.g. Anforderung erfüllen und dies gegenüber der zuständigen Düngebehörde anzeigen, befreit (Anlage 1). Sollte seitens der zuständigen Düngebehörde Zweifel bestehen, dass keine Überschreitung des Kontrollwertes von 35 kg Stickstoff je Hektar und Jahr im Durchschnitt der letzten drei Düngejahre erfolgt ist, kann sie den Nährstoffvergleich für die Jahre 2016-2018 anfordern.